VERORDNUNG (EWG) Nr. 451/79 DER KOMMISSION

vom 7. März 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung einer Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2990/78 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6 letzter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 wird die Möglichkeit vorgesehen, unter bestimmten Vorsaussetzungen die Beihilfe an die Verarbeiter vorzuschießen Es sind nunmehr die Einzelheiten zu regeln, welche die Einhaltung dieser Voraussetzungen gewährleisten sollen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 (3) ist daher durch entsprechende Bestimmungen zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 werden folgende Artikel 3a und 3b eingefügt :

„*Artikel 3a*

(1) Um in den Genuß eines Vorschusses auf die Beihilfe zur Erzeugung zu kommen, hinterlegt der Verarbeiter bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in welchem die Konserven hergestellt werden,

a) ein Exemplar der Lieferverpflichtungserklärung oder des Vertrages gemäß Artikel 2,

b) einen Antrag auf einen Vorschuß für die Beihilfe,

c) eine Bestätigung, in der die Stellung einer Kaution in Höhe des beantragten Vorschusses, zuzüglich 10 v. H., bescheinigt wird.

(2) Der in Absatz 1 genannte Antrag auf einen Vorschuß enthält mindestens

a) Namen und Anschrift des Antragstellers,

b) Angabe der Mengen Ananaskonserven, die aus in der Gemeinschaft geernteten Ananas hergestellt wurden oder werden sollen.

(3) Der Vorschuß darf 80 v. H. des Beihilfebetrags, der für die in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mengen gewährt werden darf, nicht überschreiten.

(4) Die Kaution wird nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Garantie gestellt, die von einer Kreditanstalt zu erteilen ist, welche den von dem Mitgliedstaat festgelegten Kriterien entspricht, bei dem der Vorschuß beantragt wird.

Artikel 3b

(1) Die in Artikel 3a genannte Kaution wird freigegeben, sobald die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats für die erzeugten Konservenmengen den Anspruch auf Beihilfe anerkannt haben.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfe nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Vorlage des Antrags auf Vorschuß für die Beihilfe erfüllt worden, so wird der Vorschuß, zuzüglich 10 v. H., zurückgezahlt. Wird der Vorschuß nicht zurückgezahlt, so verfällt die Kaution.

Die Rückzahlung des Vorschusses bzw. die Einbehaltung der Kaution erfolgen entsprechend den Mengen, für die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfe in der vorgesehenen Frist nicht erfüllt worden sind.

Konnte die im ersten Unterabsatz genannte Frist von zwölf Monaten infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so kann sie auf Antrag des Interessenten von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verlängert werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident